

Elektronische Post

Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt Domplatz $2-4,\,39104$ Magdeburg

Herrn Simon Kremer Stadtparkstr. 8 39114 Magdeburg

s.kremer.1.d6458rdacx@fragdenstaat.de

Geldzuweisungen an gemeinnützige Einrichtungen

Ihre E-Mail vom 26. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Kremer,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer obigen E-Mail.

Hierzu teile ich folgendes mit:

Die Verwaltungsvorschrift "Gemeinnützige Einrichtungen als Empfänger von Geldbußen" vom 19.3.2014 - 4012-305.2 regelt in Sachsen-Anhalt das Verfahren der Listenführung der gemeinnützigen Einrichtungen beim Oberlandesgericht Naumburg sowie die statistische Erfassung und Veröffentlichung der Jahresübersichten der Zuweisungen.

Danach werden sämtliche Geldbeträge, die Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Gnadenbehörden gemeinnützigen Einrichtungen aus Anlass von Straf-, Ermittlungs- oder Gnadenverfahren zugewiesen haben, jährlich zu Zwecken der Veröffentlichung auf Landesebene statistisch erfasst. Das gilt auch für Zuweisungen an Empfänger, die nicht in das Verzeichnis der gemeinnützigen Einrichtungen aufgenommen sind.

Sachsen-Anhalt #moderndenken Magdeburg, 23. August 2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Az.: 1552 (SozD) - 305. 3671/2010

Bearbeitet von:

Durchwahl: 0391 567-6044

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter http://lsaurl.de/mjdsgvo. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt

Domplatz 2 - 4 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 567-01 Telefax: 0391 567-6180 www.sachsen-anhalt.de poststelle@mj.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank MARKDEF1810

BIC IRAN

DE21 8100 0000 0081 0015 00

2

In Strafverfahren angeordnete Geldauflagen einschließlich solcher nach § 153a Abs. 2 StPO

werden ausschließlich von den Gerichten erster Instanz nach Unanfechtbarkeit der Entschei-

dung erfasst, während die Staatsanwaltschaften die Geldauflagen nach § 153a StPO, § 45

JGG und in Gnadenverfahren erfassen.

Dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung teilen der Präsident des Oberlandesgerichts und

der Generalstaatsanwalt jährlich jeweils den Gesamtbetrag der Zuweisungen des Vorjahres in

ihrem Geschäftsbereich unter Aufgliederung in die Zuweisungsbereiche

a) Straffälligen- und Bewährungshilfe,

b) Allgemeine Jugendhilfe,

c) Hilfe für gesundheitsgeschädigte und behinderte Kinder,

d) Hilfe für Suchtgefährdete,

e) Alten- und Hinterbliebenenhilfe,

f) Allgemeines Sozialwesen,

g) Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit,

h) Natur- und Umweltschutz und

i) Sonstiges

mit.

Außerdem teilen sie die zehn Empfänger von Geldauflagen mit den auf diese entfallenden

Geldbeträge mit, die in ihrem Geschäftsbereich jeweils die höchsten Zuweisungen erhalten

haben. Zu den Empfängern zählt auch die Landeskasse.

Demzufolge kann ich Ihnen lediglich die Gesamtbeträge der Zuweisungen der Jahre 2017 bis

2020 mit entsprechender Untergliederung in die obigen Bereiche und der Landeskasse als ge-

sonderten Empfänger sowie die jeweils 10 meistbegünstigten Empfänger mitteilen, welche ich

dieser E-Mail als PDF-Dateien beifüge.

Um eine Mitteilung der Empfänger sämtlicher Geldzuweisungen der Staatsanwaltschaften und

Gerichte stelle ich anheim, sich zuständigkeitshalber an das

Oberlandesgericht Naumburg

Domplatz 10

06618 Naumburg (Saale)

E-Mail: olg@justiz.sachsen-anhalt.de

und an die

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg

Curt-Becker-Platz 6

06618 Naumburg

Postfach 15 61

06605 Naumburg (Saale)

E-Mail: gensta@justiz.sachsen-anhalt.de

zu wenden.

Ich weise daraufhin, dass angesichts des von hier nicht einzuschätzenden dortigen Verwaltungsaufwandes, keine Auskunft über etwaige Verwaltungskosten im Sinne von § 10 Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) gegeben werden kann.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Blischke

Anlagen:

8 Tabellenübersichten